

Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt

Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Bürger- und Ordnungsamt

Auskunft erteilt Frau Wessel-Niepel

Zimmer 319

Tel.: 0421/361-9046

Fax: 0421/496-9046

E-mail: MWessel-Niepel@inneres
bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
E10-04-01-§ 60a AufenthG Duldun-
gen

Bremen, 26.04.2010

nachrichtlich

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Der Senator für Justiz und Verfassung
Verwaltungsgericht Bremen
Oberverwaltungsgericht Bremen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Außenstelle Bremen

§ 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Bei der Prüfung asylrechtlicher Abschiebungsverbote sind die Ausländerbehörden gem. § 42 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gebunden an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder des Verwaltungsgerichtes.

Bei Entscheidungen über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ist gem. § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von den Ausländerbehörden eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzuholen.

Vorrangig ist bei Vorliegen von gesetzlichen Duldungsgründen zu prüfen, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels, insbesondere nach § 25 AufenthG, in Betracht kommt.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Die Ziffer 60a.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen wegen Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall - wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

1. Zum Nachweis einer Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall ist der Ausländerbehörde ein ärztliches Attest vorzulegen, das folgende Mindestanforderungen erfüllt:
 - Benennung der Art der Erkrankung,
 - Beschreibung der Schwere der Erkrankung und des Gesundheitszustandes,
 - Darstellung der Behandlungsbedürftigkeit der Krankheit und des bisherigen Behandlungsverlaufes (Medikation und Therapie).
2. Zum Nachweis einer Reiseunfähigkeit aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder einer psychischen Erkrankung ist angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes und der vielfältigen Symptome ein fachärztliches Attest vorzulegen, das entsprechend der vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Grundsätze zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen erfüllt:
 - Angaben darüber, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt,
 - Darlegung, ob sich die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt haben.
3. Werden PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, ist eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde.
4. Sind die unter Ziffer 1-3 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist der Ausländer schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Anerkennung nur erfolgen kann, wenn die für eine substantiierte Darlegung der Erkrankung fehlenden Unterlagen vorgelegt werden. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.
5. Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit abschiebungsbedingte, gesundheitliche Gefahren durch eine ärztliche Begleitung ausgeschlossen werden können.
6. Ermöglicht ein vom Ausländer vorgelegtes privatärztliches Attest der Ausländerbehörde keine abschließende Beurteilung des Sachverhalts, ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. Der Untersuchungsauftrag ist genau zu definieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die für das ausländerrechtliche Verfahren relevanten Fragestellungen sind darzustellen.
In der Zuschrift an das Gesundheitsamt ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Stellungnahme zu der Frage der Erwerbsfähigkeit erforderlich ist.
7. Erhält der Ausländer erstmals eine Duldung, ist er darauf hinzuweisen, dass bei der Beantragung der Erneuerung der Duldung ein Nachweis darüber zu erbringen ist, dass die Gründe weiter vorliegen.
8. Von den Ausländern ist grundsätzlich in regelmäßigen Zeitabständen die Vorlage aktueller Atteste zu fordern.

Die Ziffer 60a.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - Bescheinigung - wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

1. In die Bescheinigung sind folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

Abweichend von dem bei Aufenthaltstiteln geltenden Prinzip ist im Feld "Erwerbstätigkeit" die Eintragung "nicht erlaubt" aufzunehmen oder die Art der erlaubten Erwerbstätigkeit einzutragen.

- 1.1 Die Eintragung "nicht erlaubt" ist aufzunehmen, wenn

- der Ausländer sich noch nicht seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhält - § 10 S. 1 BeschVerfV (die bei einem Statuswechsel vom Asylbewerber zum geduldeten Ausländer geltenden Regelungen - § 61 Abs. 2 AsylVfG - sind zu berücksichtigen),
- sich der Ausländer in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können - § 11 BeschVerfV,
- die Aufenthaltsbeendigung kurzfristig erfolgen kann.

- 1.2 In allen anderen Fällen ist folgende Eintragung vorzunehmen:

"Möglich mit Zustimmung der Ausländerbehörde."

2. Mit Ablauf des Verbots der Erwerbstätigkeit ist die Auflage entsprechend zu ändern. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
3. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschVerfV kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG (d.h. ohne die sogenannte Vorrangprüfung) erteilt werden, wenn sich der Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Ausländer ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist hierauf schriftlich hinzuweisen.
4. Die Aufnahme eines Studiums ist mit Ausnahme der in Ziffer 1.1 genannten Fälle durch Auflage nicht generell auszuschließen.
5. Ist die Identität ungeklärt, ist in die Duldung folgender Vermerk aufzunehmen:

"Personalien sind nicht nachgewiesen, sondern beruhen auf den Angaben der/des Betroffenen."

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
Dieser Erlass wird befristet auf den 30. April 2015.

Der Erlass e08-06-01-§60a-Duldung vom 19.06.2008 wird aufgehoben.

Im Auftrag

Wessel-Niepel